

# Pulsnitzer Wochenblatt

Preisprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. - : - : Vierteljährlich M 2.-, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf. - : - : durch die Post bezogen M 2.10. - : - :

## Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postfachkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Masse's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame - : - : 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt - : - : Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Entziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großhörsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weisbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Bittmannsdorf  
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 46

Donnerstag, den 18. April 1918.

70. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Verordnung

über eine Anbau- und Ernteflächenhebung im Jahre 1918 vom 12 April 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) eine Anbau- und Ernteflächenhebung im Jahre 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 133) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 sind festzustellen die Anbau- und Ernteflächen beim selbstmäßigen Anbau von

1. Weizen
  - a) Winterfrucht
  - b) Sommerfrucht
2. Speis- und Futterweizen, Fesen, Emmer, Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Roggen
3. Gerste
  - a) Winterfrucht
  - b) Sommerfrucht
4. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
5. Hafer,
6. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
7. Mais zur Körnergewinnung,
8. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
9. Hülsenfrüchten
  - a) zur Körnergewinnung
  - b) Erb- und Bohnen, Bohnen, Buschbohnen,
  - c) Linen und Wicken,
  - d) Ackerbohnen (Sauer-, Pferdebohnen),
  - e) Lupinen,
  - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
  - g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,
10. zur Grünfütterung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
11. Delfrüchten
  - a) Raps und Rüben,
  - b) alle übrigen Delfrüchte (Mohn, Leinölweizen, Senf, Sonnenblumen u. a.),
12. Gespinnspflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Nessel und andere),
13. Kartoffeln
  - a) Frühkartoffeln
  - b) Spätkartoffeln,
14. Rüben und Wurzelrüben,
  - a) Zuckerrüben,
  - b) Runkel (Futter-)rüben,
  - c) Kohlrüben (Stechrüben, Bodenkohlrabi, Bruken, Daischen),
  - d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
15. Gemüsen
  - a) Weißkohl,
  - b) alle sonstigen Kohlrassen,
  - c) Zwiebeln,
  - d) alle sonstigen Gemüsesorten (Spargel, Lohinambur, Schwarzwurzeln, Kürbisse, Rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),
16. Futterpflanzen zur Grünfütterung und Heugewinnung
  - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
  - b) Luzerne,
  - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Seradella als Hauptfrucht, Geparsette, Mais und andere), auch in Mischung,
17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grassameren, Hopfen, Tabak, Zichorien, Korbweiden und andere) sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamt bestellt und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten auch die selbständigen Gutsbezirke; zu ihrer Unterstützung sind schriftlich und rechengewandte Personen anzuziehen, die besonders mit darauf zu achten haben, daß die Quer und Seiten summen in den Ortslisten stimmen und die Umrechnung von Acker und Scheffel in Hektar und Ar immer richtig durchgeführt worden ist.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten und Fragebogen. Der Inhalt der ersteren ist für den Anfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend.

Die Fragebogen, die den Zweck haben, die Ermittlung der Anbau- und Ernteflächen auf den auswärts bewirtschafteten Grundstücken zu erleichtern, sind von den Gemeindebehörden zu verteilen, wieder einzusammeln und bis spätestens 10. Juni an die Gemeinden abzugeben, in deren Flurbzirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

§ 4.

Die Erhebung ist von den Gemeindebehörden (§ 2) so vorzubereiten, daß bis zum 6. Mai 1918 an der Hand der Grundsteuerkataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Befreiungsverzeichnisse, Flurbücher und dergl.) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindebezirk belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind. Bei der Ermittlung der Anbau- und Ernteflächen vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 ist

streng darauf zu achten, daß die Ackerflächen auch tatsächlich mit den Früchten bestellt sind oder werden, die in der Ortsliste eingetragen sind, deshalb ist in den höheren Lagen mit der Flächenaufnahme der einzelnen Früchte nicht zu früh zu beginnen.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbzirk sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überprüfen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Die zur Erhebung erforderlichen Ortslisten sind den Kommunalverbänden durch das Statistische Landesamt zu übergeben. Die Gemeindebehörden haben bei den Vorarbeiten die Zahl der benötigten Fragebogen festzustellen und sie dem Statistischen Landesamt durch Vermittlung des Kommunalverbandes bis spätestens 20. April mitzutellen. Das Statistische Landesamt hat für die rechtzeitige Deckung des Bedarfes Sorge zu tragen.

§ 7.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zugehenden Ortslisten und Fragebogen an die Gemeinden ihres Bezirkes zu verteilen.

§ 8.

Die Ortslisten sind nach Beendigung der Erhebung am 8. Juni 1918 aufzurechnen abzugeben und auf Seite 1 zu bescheinigen und bis 12. Juni 1918 an den Kommunalverband abzuliefern. Der Kommunalverband hat die Ortslisten der Gemeinden seines Bezirkes zu sammeln, auf Unwahrscheinlichkeiten nachzuprüfen und sie dann bis 17. Juni 1918 alphabetisch geordnet mit Fragebogen und Lieferchein an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 9.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Insbesondere ist jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung (als Dienstant, Deputatant, Altenteil oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, verpflichtet, binnen 8 Tagen dem Vorstände der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- a) die Namen seiner Pächter, Nutznießer usw.,
- b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.

Hierbei ist es zur Erleichterung der Erhebung zulässig, daß diejenigen, die eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben haben (Schrebergärten, Laubkolonien oder ähnliches), die Namen der einzelnen Pächter (Nutznießer usw.) nicht anzugeben brauchen. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe, des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Nutznießer usw.). Ueber die Zuverlässigkeit der summarischen Angabe hat im Zweifel die Gemeindebehörde zu entscheiden.

Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Bewirtschafter einer landwirtschaftlich benutzten Fläche hat in der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni der Gemeindebehörde oder einer von ihr beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, deren die Gemeindebehörde zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung der Gemeindebehörde zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebes bewirtschaften, haben für die Feldfrüchte dieser Grundstücke besondere Fragebogen auszufüllen, die die Gemeindebehörde ihres Betriebes verteilt. Sollten sie bei der Verteilung dieser Fragebogen verfehentlich übersehen worden sein, so haben sie dies der Gemeindebehörde anzuzeigen, die ihnen dann die erforderlichen Fragebogen auszubändigen hat. Die Verteilung der Fragebogen erfolgt nicht vor dem 26. April.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

Zuständige Behörde im Sinne von § 7 der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 ist zugleich für die selbständigen Gutsbezirke in den Städten mit rev. Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

§ 10.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer das Betreten der Grundstücke oder die Vornahme der Messungen oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

Wenn die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Geldstrafe bis zu 3000 M. ein.

§ 11.

Etwas bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt, den Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit thunlichster Beschleunigung abzustellen.

§ 12.

Zwecks reibungsloser Durchführung der Erhebung ist diese Bekanntmachung in allen Gemeinden sofort auch durch Anschlag zu veröffentlichen.

Dresden, den 12. April 1918.

Ministerium des Innern.

Die Besitzer von Feld, Wiege und Wald der Stadt Pulsnitz, einschließlich Rittergut Pulsnitz, werden hiermit aufgefordert, zur Feststellung ihrer Flächen, sich

Montag, den 22. April 1918

von 3-6 Uhr nachm. in der Ratskanzlei einzufinden. Besitzstandsverzeichnisse sind mitzubringen. Pulsnitz, am 18. April 1918.

Der Stadtrat.

